Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 9. März 1857.

I. Budget für das Jahr 1857.

Die Finanzdeputation hat dem Senate

I. den Entwurf des Budgets für das laufende Jahr mit

II. einem begleitenden Berichte, sowie

III. Abschrift sämmtlicher Specialbudgets, nebst den zu einigen derselben gehörigen Berichten, nämlich

a) der Militärdeputation,

b) der Deputation für das öffentliche Bauwesen, die Unterhaltung der öffentlichen Gebäude betreffend,

c) der Convoyedeputation, die Strombauten im verflossenen und im gegenwärtigen Jahre betreffend,

übergeben, und läßt der Senat dies gesammte Material der Bürgerschaft zu ihrer Beschlußnahme über die darin enthaltenen Anträge hieneben zugehen, seine eigene Erklärung sich vorbehaltend.

Schon jetzt aber sieht der Senat sich bewogen an diese Vorlage die nachstehenden Anträge zu knüpfen.

Bei Gelegenheit der Verhandlungen über die Verbesserung des Polizeiwesens im Bremischen Staate im Jahre 1853 kam bekanntlich auch die Nothwendigkeit zur Sprache, die Gehalte der Amtmänner in den beiden Hafenstädten in einer, den veränderten Zeitverhältnissen entsprechenden Weise zu verbessern, und ward in Folge dessen dem Amtmann zu Bremerhaven, abgesehen von freier Wohnung, ein Jahresgehalt von 1500 Thalern mit einer alle fünf Jahre eintretenden Erhöhung um 100 Thaler bis zu dem Maximalbetrage von 1800 Thalern zugebilligt. Was den Amtmann in Vegesack anlangt, so machte der Senat schon damals, unter dem 3. Juni 1853, darauf aufmerksam daß die Diensteinnahme dieses Beamten, welcher ohne alle Nebeneinnahme, ohne freie Wohnung und ohne die seinem Vorgänger bewilligte Gratification, nur 1000 Thaler jährlich bezog, außer Verhältniß zu den für das Amt Bremerhaven ausgeworfenen Gehalten stehe, und verband damit den Antrag das Gehalt des Amtmanns zu Vegesack auf 1200 Thaler mit einer Alterszulage von 100 Thalern von fünf zu fünf Jahren bis zum Schlußbetrage von 1500 Thalern festzustellen. Die Bürgerschaft trat am 6. Juli 1853 dem Antrage im Uebrigen bei, lehnte jedoch die vorgeschlagene Alterszulage ab, worauf der Senat am 8. Juli erklärte daß diese Ablehnung ihm den Verhältnissen nicht angemessen zu sein scheine und daß er sich auf diesen Gegenstand zurückzukommen vorbehalte. Inzwischen sind die ersten sechs Dienstjahre des gegenwärtigen Amtsmanns zu Vegesack abgelaufen, die Gründe aber, welche den Senat zu seinem Antrage vom 3. Juni 1853 bestimmten, nicht allein in voller Geltung geblieben, sondern sowohl durch den zunehmenden Umfang der Amtsgeschäfte, durch die fortdauernde Steigerung der Preise als nicht minder dadurch verstärkt worden, daß seit jener Zeit die meisten öffentlichen Angestellten deren Diensteinnahmen neu geregelt worden sind, sich der Wohlthat einer allmälichen Gehaltszunahme zu erfreuen haben. Der Senat sieht sich daher gegenwärtig gedrungen, auf diese Angelegenheit zurückkommend, die Bürgerschaft einzuladen nunmehr seinem früheren Antrage dahin beizutreten:

daß dem Amtmann zu Vegesack zu seinem Gehalte von 1200 Thalern eine Alterszulage von 100 Thalern von fünf zu fünf Jahren bis zu dem höchsten Betrage von 1500 Thalern bewilligt, daher dem jetzigen Amtmann diese Zu-

lage vom 1. Januar d. J. an und so ferner nach Ablauf von je fünf Dienstjahren, vom Antritte seines Amtes angerechnet, eine Zulage von 100 Thalern bis zu dem gedachten Maximum gewährt werde.

Sodann hat der Hausmeister im Stadthause sich mit einem Gesuche um Erhöhung seines Gehalts an den Senat gewandt. Dem gedachten Beamten, welcher seit dem Jahre 1830 seinen Dienst zur vollen Zufriedenheit der ihm vorgesetzten Behörden wahrnimmt, liegt unter anderm die Reinhaltung des Stadthauses und, während des Winters, die Heizung von etwa 30 Zimmern ob; er hat die hiebei nothwendigen Dienstboten auf eigne Kosten zu halten, und er genießt, außer freier Wohnung, ein jährliches Gehalt von 300 Thalern nebst einer ihm am 2. März 1841 zugebilligten Gratification von 100 Thalern jährlich. Diese Einnahme reicht bei den gegenwärtigen höheren Preisen der meisten Lebensbedürfnisse, nach Abzug der ihm zur Last fallenden Unkosten für Dienstboten, zum Unterhalte seiner zahlreichen Familie nicht aus, weßhalb der Senat es den Verhältnissen und der Billigkeit angemessen erachtet, daß das feste Jahresgehalt dieses Beamten, unbeschadet der bisherigen Gratification von 100 Thalern jährlich, auf 400 Thaler, vom 1. Januar d. J. angerechnet, erhöht werde. Er fordert daher die Bürgerschaft auf, sich mit ihm hierin einverstanden zu erklären.

2. Anstellung eines Rechnungsbeamten für die größeren verwaltenden Deputationen.

Durch den §. 49 des Gesetzes vom 21. Febr. 1854, die Deputationen betreffend, ist bekanntlich den größeren verwaltenden Deputationen, namentlich denjenigen für das Bauwesen, die Straßenbepflasterung, die Convoye, die Häfen und Hafenanstalten, vorgeschrieben, »Hülfsbeamte anzustellen, welche in einem allen Mitgliedern der Deputation zugänglichen öffentlichen Locale die Rechnungen der Deputation in die Rechnungsbücher eintragen und eine Registratur über die ein- und ausgehenden Schriftstücke führen sollen.« In dem vorgedachten Locale des Hülfsbeamten, so heißt es weiter, sollen die sämmtlichen Acten, die eingegangenen Schreiben, die Copien der Correspondenz und die Weisungen an die Techniker, die Rechnungen und Contracte bis zu ihrer Erledigung und Ablieferung an das Staatsarchiv aufbewahrt werden.

Diese Einrichtung ist bisher nur in soweit ins Leben getreten als mehrere verwaltende Deputationen dem Custos der Gelehrtenschule die Führung ihrer Rechnungsbücher in seiner Wohnung übertragen haben, wofür derselbe an Remunerationen im Ganzen circa 700—800 Thaler jährlich bezog. Obwohl der gedachte Hülfsbeamte den ihm anvertrauten Geschäften zur Zufriedenheit seiner Auftraggeber vorgestanden hat, so konnte doch durch diese Anordnung dem durch §. 49 des Deputationsgesetzes vorgesehenen Bedürfnisse nur in sehr beschränkter Weise entsprochen werden, und bei verschiedenen Verwaltungen ist daher von neuem dringend gewünscht worden daß in dieser Beziehung eine difinitive Einrichtung, der Wichtigkeit der in Rede stehenden Geschäfte gemäß, getroffen werde.

Dem Senate ist in dieser Beziehung namentlich durch seine Commissarien bei der Finanzdeputation berichtet worden:

Die Deputationen für das öffentliche Bauwesen, für die Eisenbahn und für die Straßenbepflasterung hätten übereinstimmend der Finanzdeputation vorgestellt, wie sehr es sich im Interesse einer geordneten Geschäftsführung empfehlen würde daß für die verschiedenen Deputationen eine einzige geeignete Persönlichkeit zur Wahrnehmung der fraglichen Geschäfte als wirklicher Staatsbeamter angestellt, dieser dann auf die von den einzelnen Deputationen zu begutachtenden Instructionen und auf getreue Führung der Bücher in Eid und Pflicht genommen, und außerdem alle Deputationen angewiesen würden, falls sie nicht selbst ihre Bücher führten, hiezu sich dieses Beamten zu bedienen. Letzterem werde dann ein öffentliches Local, etwa in dem Stadthause, anzuweisen und ihm die Anwesenheit daselbst während gewisser Bureaustunden zur Pflicht zu machen sein. Bei ihm müßten alle von den resp. Deputationen eingegangenen Contracte liegen, und die Rechnungsbücher sammt Belegen jedem Mitgliede der betreffenden Deputationen zur Einsicht offen stehen. Die Finanzdeputation, welche ihrerseits mehrfach das Bedürfniß einer Aushülfe für die Nachrechnung der jährlich umfangreicher werdenden Rechnungsbelege empfunden habe, sei den Ansichten der oberwähnten Deputationen über die Nothwendigkeit einer derartigen Einrichtung in allen Stücken beigetreten und habe beschlossen den Senat zu ersuchen, daß er, nach

eingeholter Zustimmung der Bürgerschaft, die Anstellung eines Beamten zu den bezeichneten Zwecken herbeiführen wolle.

Da es eines Nachweises nicht bedarf daß die Uebertragung der in Betracht kommenden Geschäfte an einen wirklichen, in Eid und Pflicht stehenden Beamten, welcher in einem öffentlichen Bureau thätig und an feste Geschäftsstunden gebunden ist, vor dem gegenwärtigen Zustande unbedingt den Vorzug verdient, und da auch im Uebrigen die oben angeführten Vorschläge durchaus zweckmäßig erscheinen, so nimmt der Senat keinen Anstand sich mit denselben einverstanden zu erklären und die Zustimmung der Bürgerschaft dahin zu beantragen:

daß zur Wahrnehmung der im §. 49 des Deputationsgesetzes bezeichneten Geschäfte bei den verwaltenden Deputationen, sowie zur Aushülfe bei den Rechnungsarbeiten der Finanzdeputation die Anstellung eines Rechnungsbeamten Seitens des Senats in oben angegebener Weise stattfinde und für diesen Posten ein Jahrgehalt von 800 Thalern bewilligt werde.

3. Neubau für die Sitzungen der Bürgerschaft und der Gerichte.

Die im vorigen Jahre niedergesetzte Deputation, welche über den Umfang des für die Sitzungen der Bürgerschaft und der Gerichte obwaltenden Raumbedürfnisses und die damit zusammenhängenden Expropriationsvorschläge berichten sollte, hat in Gemäßheit dieses Auftrags die Anlage IV übergeben, welche der Senat, unter Vorbehalt seines Beschlusses, ebenso wie einen ihm zugegangenen Bericht der Convoyedeputation,

4. Bau des Lagerhauses No. 42 auf dem Theerhofe

betreffend, hieneben der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung zustellt.